



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger Nr. 33 / 2008 vom 14. November 2008

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
2	Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Bekleidung – Technik und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. August 2008
9	Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 13. November 2008
25	Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 13. November 2008

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs

Bekleidung – Technik und Management

Vom 27. August 2008

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. August 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Bekleidung – Technik und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2010 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bekleidung – Technik und Management“ ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg der Fakultät Design, Medien und Information des Departments Technik (APSO-BM DM/IT) vom 8. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 838).

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

Das Studium Bekleidung – Technik und Management hat eine Regelstudienzeit von drei- und einhalb Jahren. Die Aufnahme neuer Studierender geschieht jährlich. Es besteht aus drei Studienjahren und einem Praxissemester. Das erste Studienjahr dient dem Grundlagenstudium, das zweite Studienjahr der Vertiefung und das dritte Studienjahr beinhaltet die Wahlschwerpunkte sowie die Abschlussarbeit. In das Studium ist des Weiteren, in der Regel nach Abschluss des zweiten Studienjahrs, ein Praxissemester integriert. Es beinhaltet ein zwanzigwöchiges Praktikum.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) verliehen.

§ 4 Module und Kreditpunkte

- (1) Das Studium besteht aus 24 Modulen, davon sind 19 Pflichtmodule, vier Wahlpflichtmodule und ein Wahlfachmodul.
- (2) Es werden folgende Wahlpflicht- und Wahlfachmodule angeboten:
 - A. Innovative Bekleidungskonzepte, Textilwissenschaft Vertiefung, Produktdatenmanagement und Betriebswirtschaft Vertiefung: Es sind drei von vier Modulen zu belegen.
 - B. Aus dem Wahlfachmodul Geistes – und Sozialwissenschaften sind mindestens zwei Fächer als Pflichtfach zu belegen. Weitere Fächer als die in den Anlagen 1 und 2 für die Wahlfachmodule genannten können nach vorheriger Genehmigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt werden.
- (3) Die Curricula sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Das Curriculum der Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium im Sommersemester 2007 aufgenommen haben. Für alle Studierenden, die das Curriculum im Sommersemester 2008 aufgenommen haben, gilt das Curriculum der Anlage 2. Aus dem in den Anlagen jeweils aufgeführten Curriculum sind die Module, die ihnen zugeordneten Fächer, deren Prüfungs- und Studienleistungen, und die Kreditpunkte geregelt.
- (4) Weitere Einzelheiten des Studienangebots, der Lehrveranstaltungsplanung und des Prüfungsverfahrens werden im Modulhandbuch geregelt, soweit die in § 1 genannte APSO-BM DMI/T und diese Ordnung keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Dem Studienplan kann die konkrete Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplanung des jeweiligen Semesters entnommen werden, die sich nach den Bestimmungen des Modulhandbuchs, der schon genannten APSO-BM DMI/T und dieser Ordnung zu richten hat.

§ 5 Thesis

Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt zwölf Wochen. Die Ausgabe setzt die erfolgreiche Ablegung aller Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre und die Ableistung des Praxissemesters voraus.

§ 6 Ablegung der Prüfungen

Die Studierenden können erst dann Modulprüfungen und die damit verbundenen Studienleistungen des dritten Studienjahrs ablegen, wenn sie sämtliche für das erste Studienjahr vorgeschriebenen Modulprüfungen und damit verbundenen Studienleistungen bestanden haben.

§ 7 Bewertung und Benotung

- (1) Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetisches Mittel der Noten der diesem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Für die Gewichtung werden die jeweils zugewiesenen Kreditpunkte zugrunde gelegt.
- (2) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei gehen die Ergebnisse der Modulprüfungen zu 80 vom Hundert und das Ergebnis der Bachelorarbeit zu 20 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Aus den Noten der Modulprüfungen wird durch das arithmetische

Mittel eine Teilnote gebildet, die zusammen mit der Note der Abschlussarbeit die Gesamtnote bildet.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2007.

(3) Die " Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges Bekleidungstechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 13. November 1997 (Amt. Anz. 1998 S. 1874) tritt mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Die Studierenden, die nach der in Satz 1 genannten Ordnung studieren, können ihr Studium noch nach jener Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 beenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 27. August 2008

Anlage 1:

Studienordnung Bekleidung – Technik und Management (B. Eng.) gültig ab Sommersemester 2007				
1. Studienjahr				
Module	CP	Lehrveranstaltung	LVA	PL/SL
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	Mathematik	S	PL
	2	Physik	S	PL
	2	Polymerchemie	S	PL
	2	Statistik	S	PL
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	3	Technisches Zeichnen	SÜ	PL
	2	Elektrotechnik	S	PL
	3	Maschinenelemente	S	PL
Informatik	3	Informatik 1	SP	PL
	4	Informatik 2	SP	
Prinzipien der Schnittentwicklung	4	Konstruktion 1	SÜ	PL
	4	Konstruktion 2	SÜ	
Bekleidungstechnik Grundlagen	4	Fertigungstechnik 1	SÜ	PL
	2	Produktionsmittel 1	S	
Bekleidungstechnik Aufbau	4	Fertigungstechnik 2	SÜ	PL
	2	Produktionsmittel 2	S	PL
Arbeitswissenschaft Grundlagen	2	Arbeitswissenschaft 1	V	SL
	2	Arbeitswissenschaft 2	V	SL
Betriebswirtschaft Grundlagen	2	Allgemeine BWL	V	SL
	3	Strukturorganisation	S	PL
	2	Finanzbuchhaltung	V	PL
2. Studienjahr				
Textilchemie Grundlagen	2	Textilchemie 1	S	PL
	3	Textilchemie 2	S	
Textilchemie Aufbau	2	Textilveredlung 1	S	PL
	3	Textilveredlung 2	S	
	5	Textile Prüfungen 1	SÜ	
Textiltechnik	2	Textiltechnik 1	S	PL
	2	Textiltechnik 2	SP	PL
CAD Grundlagen	4	CAD Gradierung	SÜ	PL
	5	CAD Konstruktion 1	SÜ	PL
Bekleidungstechnik Vertiefung	4	Fertigungstechnik 3	SÜ	PL
	2	Produktionsmittel 3	SÜ	PL
Produktentwicklung/ -realisation	4	CAD-Konstruktion 2	SÜ	PL
	4	Technische Produktrealisation 1	SÜ	PL
	3	Bekleidungsphysiologie	S	PL
Industrielle PPS	3	Prozessmanagement	SÜ	PL
	3	Produktdatenmanagement 1	SÜ	PL
	2	Produktionstechnologie/Logistik	S	PL
Arbeitswissenschaft Aufbau	3	Arbeitswissenschaft 3	VÜ	PL
	3	Arbeitswissenschaft 4	VÜ	
Betriebswirtschaft Aufbau	2	Kostenrechnung 1	V	SL
	2	Kostenrechnung 2	V	PL
	3	Marketing 1	VS	PL
Managementlehre	3	Fachenglisch	VÜ	PL
	3	Business Behaviour	VS	PL

**Studienordnung Bekleidung – Technik und Management (B. Eng.)
gültig ab Sommersemester 2007**

3. Studienjahr

Module	CP	Lehrveranstaltung	LVA	PL/SL
Qualitätswesen	2	Textile Prüfungen 2	SÜ	PL
	3	Qualitätsmanagement	SÜ	PL
Textilwissenschaft Vertiefung (WP)	3	Textiltechnik 3	SP	PL
	4	Textiltechnik 4	SP	PL
	3	Textilveredlung 3	SP	PL
Innovative Bekleidungskonzepte (WP)	5	CAD-Konstruktion 3	SPÜ	PL
	5	Technische Produktrealisation 2	SPÜ	PL
Produktdatenmanagement (WP)	3	Produktdatenmanagement 2	S	PL
	4	Datenbanksysteme	SP	PL
	3	Projektmanagement	SÜ	PL
BWL Vertiefung (WP)	4	Marketing 2	VP	PL
	3	Industrielle BWL	V	PL
	3	Bilanzierung/Finanzierung	V	PL
Geistes- und Sozialwissenschaften (Auswahl)	2	Soziologie	S	PL
	2	Kunst- und Modegeschichte/ Modetheorie	S	PL
	2	Kommunikationstheorie	S	PL
	2	Wissenschaftliches Arbeiten	S	PL
Praxissemester (20 Wochen)	30			
Bachelorthesis (12 Wochen)	15			
Summe der CP	210			

Legende:

CP	credit points
G	Gewichtung
LVA	Art der Lehrveranstaltung
SL	Studienleistung
PL	Prüfungsleistung
S	seminaristischer Unterricht
V	Vorlesung
Ü	Übung/ Laborpraktikum
P	Projekt

Anlage 2:

Studienordnung Bekleidung – Technik und Management (B. Eng.) gültig ab Sommersemester 2008				
1. Studienjahr				
Module	CP	Lehrveranstaltung	LVA	PL/SL
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	Mathematik	S	PL
	2	Physik	S	PL
	2	Polymerchemie	S	PL
	2	Statistik	S	SL
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	2	Technisches Zeichnen	SÜ	SL
	2	Elektrotechnik	S	PL
	2	Maschinenelemente	S	PL
Informatik	3	Informatik 1	SP	SL
	4	Informatik 2	SP	PL
Prinzipien der Schnittentwicklung	4	Konstruktion 1	SÜ	PL
	4	Konstruktion 2	SÜ	
Bekleidungstechnik Grundlagen	4	Fertigungstechnik 1	SÜ	PL
	2	Produktionsmittel 1	S	
Bekleidungstechnik Aufbau	4	Fertigungstechnik 2	SÜ	PL
	2	Produktionsmittel 2	S	PL
Arbeitswissenschaft Grundlagen	2	Arbeitswissenschaft 1	V	SL
	2	Arbeitswissenschaft 2	V	SL
Betriebswirtschaft Grundlagen	2	Allgemeine BWL	V	SL
	3	Strukturorganisation	S	PL
	2	Finanzbuchhaltung	V	PL
2. Studienjahr				
Textilchemie Grundlagen	2	Textilchemie 1	S	PL
	3	Textilchemie 2	S	
Textilchemie Aufbau	2	Textilveredlung 1	S	PL
	3	Textilveredlung 2	S	
	5	Textile Prüfungen 1	SÜ	PL
Textiltechnik	2	Textiltechnik 1	S	PL
	2	Textiltechnik 2	SÜ	SL
CAD Grundlagen	4	CAD Gradierung	SÜ	PL
	4	CAD Konstruktion 1	SÜ	SL
Bekleidungstechnik Vertiefung	3	Fertigungstechnik 3	SÜ	SL
	2	Produktionsmittel 3	S	PL
Produktentwicklung/ -realisation	4	CAD-Konstruktion 2	SÜ	PL
	4	Technische Produktrealisation 1	SÜ	PL
	3	Bekleidungsphysiologie	S	PL
Industrielle PPS	3	Prozessmanagement	SÜ	SL
	3	Produktdatenmanagement 1	SÜ	PL
	2	Produktionstechnologie/Logistik	S	PL
Arbeitswissenschaft Aufbau	3	Arbeitswissenschaft 3	VÜ	PL
	3	Arbeitswissenschaft 4	VÜ	
Betriebswirtschaft Aufbau	2	Kostenrechnung 1	V	SL
	2	Kostenrechnung 2	V	PL
	3	Marketing 1	VS	PL
Managementlehre	3	Fachenglisch	VÜ	PL
	3	Business Behaviour	VS	PL

**Studienordnung Bekleidung – Technik und Management (B. Eng.)
gültig ab Sommersemester 2008**

3. Studienjahr

Module	CP	Lehrveranstaltung	LVA	PL/SL
Qualitätswesen	2	Textile Prüfungen 2	SÜ	PL
	3	Qualitätsmanagement	SÜ	PL
Textilwissenschaft Vertiefung (WP)	3	Textiltechnik 3	SP	PL
	4	Textiltechnik 4	SP	PL
	3	Textilveredlung 3	SP	PL
Innovative Bekleidungskonzepte (WP)	5	CAD-Konstruktion 3	SPÜ	PL
	5	Technische Produktrealisation 2	SPÜ	PL
Produktdatenmanagement (WP)	3	Produktdatenmanagement 2	S	PL
	4	Datenbanksysteme	SP	PL
	3	Projektmanagement	SÜ	PL
Betriebswirtschaft Vertiefung (WP)	4	Marketing 2	VP	PL
	3	Industrielle BWL	V	PL
	3	Bilanzierung/Finanzierung	V	PL
Geistes- und Sozialwissenschaften (Auswahl)	4	Soziologie	S	PL
	4	Kunst- und Modegeschichte/ Modetheorie	S	PL
	4	Kommunikationstheorie	S	PL
	4	Wissenschaftliches Arbeiten	S	PL
Praxissemester (20 Wochen)	30			
Bachelorthesis (12 Wochen)	15			
Summe der CP	210			

Legende:

CP	credit points
G	Gewichtung
LVA	Art der Lehrveranstaltung
SL	Studienleistung
PL	Prüfungsleistung
S	seminaristischer Unterricht
V	Vorlesung
Ü	Übung/ Laborpraktikum
P	Projekt

**Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs International Business and Marketing
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg
(University of Applied Sciences)
vom 13. November 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. November 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (Hmb GVBl. S. 335), die vom Fakultätsrat nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2010 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	10
§ 2 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses	10
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	10
§ 4 Lehrveranstaltungen	10
§ 5 Module und Kreditpunkte/Studienplan	11
§ 6 Prüfungen	13
§ 7 Master-Thesis	15
§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen	16
§ 9 Bewertung und Benotung	16
§ 10 Verfahren und Zeugnis	18
§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen	19
§ 12 Prüfungsausschuss	19
§ 13 Prüfende	20
§ 14 Termine und Bedingungen	21
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse	21
§ 16 Unterbrechung der Prüfung	22
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen	22
§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht	23
§ 19 Widerspruch, Beschwerde	23
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	24
§ 21 Inkrafttreten	24

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Durch die studienbegleitenden Prüfungen sowie die im letzten Studienhalbjahr erarbeitete Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang und den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind in einer gesonderten Ordnung geregelt, die im Hochschulanzeiger veröffentlicht wird, und in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
2. Seminar: Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
3. Übung: Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.
4. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.
5. Projekt: Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.
6. Exkursion: Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird.

7. Workshop: Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung können Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen werden.

(2) Mindestens ein Drittel der Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrveranstaltungsart fest.

§ 5 Module und Kreditpunkte/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Kreditpunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (beinhaltend: Semesterwochenstunden (SWS, je 45 Minuten), Zeit für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie der Prüfungen).

(a) Die einem Modul gemäß nachfolgendem Abs. 2 zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die übrigen in Abs. 3 und § 8 festgesetzten Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen der vorgeschriebenen Studienleistungen und die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt sind und die Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) bestanden hat.

(b) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das erste Studienjahr beinhaltet das Lehrangebot, und im dritten Semester wird die Abschlussarbeit (Master-Thesis) angefertigt. Das Studium für den Abschluss im Masterstudiengang „International Business and Marketing“ umfasst insgesamt 90 CP, davon entfallen auf das Lehrangebot 60 CP und auf die Master-Thesis 30 CP.

(2) Das Lehrangebot besteht aus 11 Pflichtmodulen und verschiedenen Wahlpflichtmodulen. Aus den Wahlpflichtmodulen hat die/der Studierende zwei zu belegen. Innerhalb eines Wahlpflichtmodules hat die/der Studierende Lehrveranstaltungen mit insgesamt sechs SWS zu belegen. Die Wahl der Wahlpflichtmodule ist dem Prüfungsausschuss vor der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen anzuzeigen. Auf das von dem Prüfungsausschuss für die Wahlpflichtmodule eingeführte Belegverfahren wird verwiesen. Ein Wechsel in andere Wahlpflichtmodule setzt die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul ausgeschöpft, ist ein Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul nicht mehr zulässig.

(3) Das gesamte Lehrangebot sowie die Verteilung der CP und SWS auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus folgendem Studienplan:

Studienplan

Modul	Kürzel	Zugangs- voraussetzungen zur MP	MP- Formen	SWS (CP)		
				1. FS	2.FS	3. FS
Pflichtmodule						
Dienstleistungsmarketing	MAR 1	-	K, R, T	4 (5)		
Customer Relationship Management (CRM)	MAR 2	-	K, R	4 (5)		
Culture and management in the context of globalisation	INKO	-	T, H, R, K	4 (5)		
Internationale Aspekte der Technik	TECH	-	L, R, K		2 (2,5)	
Economics in International Business	ECON	-	K, R		4 (5)	
Internationales Recht des Marketing	IRM		H, R, K, T		4 (5)	
Markenmanagement	MAR 3	-	K, R, T		4 (5)	
Business-to-business Marketing	MAR 4	-	K, R, T		4 (5)	
International Strategic Management	IBW 1	-	K, H, T, M, R		2 (2,5)	
Case study international management	IBW 2	-	K, H, T, M, R		2 (2,5)	
International Finance	IBW 3	-	K, H, T, M, R		2 (2,5)	
Wahlmodule*						
Controlling	CONT	AP	R, M, K	6 (7,5)		
Wirtschaftsinformatik	WINF	-	R, H, K, L, P	6 (7,5)		
Quantitative Methoden	QUAN	-	H, L, K	6 (7,5)		
Human Resource Management	HRM	-	R, H, K	6 (7,5)		
Master-Thesis						
Master-Thesis						30
Summe						
Summe CP:				30	30	30

* Zwei Wahlmodule im Umfang von zusammen 15 CP müssen belegt werden.

FS: Fachsemester; AP: Anwesenheitspflicht; MP: Modulprüfung; H: Hausarbeit; K: Klausur; L: Laborübung; M: Mündliche Prüfung P: Projektarbeit; R: Referat; T: Test

(3) Aus den für die Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen aufgelisteten Prüfungsarten kann eine ausgewählt oder können mehrere miteinander kombiniert werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

§ 6 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in Form von Modulprüfungen, Studienleistungen und einer Master-Thesis abgelegt.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 13 Abs. 1 mit den in § 9 Abs. 3 festgelegten Noten bewertet und benotet werden

(3) Modulprüfungen und Studienleistungen werden in einer der in Abs. 5 geregelten Prüfungsarten erbracht. Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsart, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Modulprüfungen und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht.

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

3. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung eine selbstständig erbrachte Leistung ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10, höchstens 30 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

6. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch (versuchs-) begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls.

7. Test

Ein Test ist eine schriftliche Ausarbeitung und/oder ein Kurzvortrag innerhalb der Lehrveranstaltung. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch außerhalb der Lehrveranstaltung geleistet werden. Die Dauer des Tests insgesamt beträgt höchstens 60 Minuten.

(5) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studentin oder ein Student vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene

Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(6) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(7) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 7 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich bestanden haben oder denen nur ein Modul fehlt.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 13 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt sechs Monate. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung neun Monate nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung an Eides statt abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bei der Zulassung zu den Modulprüfungen ist die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehene Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der laut Stundenplan – unter Abzug der aufgrund von gesetzlichen Feiertagen ausgefallenen – vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind. Die Teilnahme an vom Department Wirtschaft durchgeführten Workshops oder Exkursionen befreit von der Anwesenheitspflicht.

(2) Die Ablegung der Modulprüfungen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 festgelegten Anmeldeverfahrens verbindlich zur Prüfung angemeldet hat.

(3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres und die Master-Thesis. Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 30 von Hundert aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters und der Master-Thesis mit 40 von Hundert. Der Durchschnitt der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters wird berechnet, indem die Noten der einzelnen Modulprüfungen mit dem Anteil der CP des jeweiligen Moduls an den gesamten CP des jeweiligen Semesters gewichtet werden.

(2) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Modulprüfung und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Note der Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis lautet:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten im Verhältnis ihrer vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 4 festgelegten Gewichtung. Bewerten mehrere Prüfende eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet. Besteht die Studienleistung aus mehreren Teilprüfungen gilt die Prüfungsvorleistung als insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn unter Berücksichtigung der vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 4 festgelegten Gewichtung der Teilprüfungen insgesamt mindestens 50 % der Studienleistung bestanden wurde.

(7) Für das Zeugnis gemäß § 10 wird eine Abschlussnote gebildet.

Die Abschlussnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	bestanden

(8) Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die relative Note ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

§ 10 Verfahren und Zeugnis

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die dazugehörige Master-Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang International Business and Marketing;
2. alle Prüfungs- und Studienleistungen der Module nach § 5; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
3. den Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Thesis;
4. die Erklärung nach § 8 Absatz 3.

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen CP,
2. die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
3. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
4. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
5. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote).

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolventen zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abs. 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen akademischen Grades,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und dem Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester etc.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(4) Wird das Studium von der/dem Studierenden beendet, ohne sämtliche Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen CP sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Wer den Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung und einzelne bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, wenn das Modul insgesamt bestanden wurde.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht einzeln wiederholt werden.

(3) Die nicht bestandene Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Modulprüfungen gleichwertiger Lehrveranstaltungen bei der Zählung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt. Zur Bestimmung der „Gleichwertigkeit“ gilt § 17 entsprechend.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren drei Mitglieder und aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vollmitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und

Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studienleistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Modulprüfungen, die in den letzten beiden Vorlesungswochen stattfinden (Semesterabschlussprüfungen), und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den

in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Termine für die Modulprüfungen, die keine Semesterabschlussprüfungen sind, und für die Studienleistungen sowie das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14 Termine und Bedingungen

(1) Die Bekanntgabe der Semesterabschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss sowie der übrigen Modulprüfungen durch den oder die Prüfenden erfolgt spätestens sechs Wochen im Voraus. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Studienleistungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Ergebnisse der Modulprüfungen müssen spätestens eine Woche nach Beginn des Folgesemesters vorliegen. Das Ergebnis der Master-Thesis muss spätestens acht Wochen nach Abgabe vorliegen.

(2) Der Fakultätsrat/die Departmentsleitung kann unter Beachtung des § 50 Abs. 3 HmbHG die Zahl der Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung aus didaktischen oder räumlichen Gründen beschränken.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Modulprüfung oder Studienleistung die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Abs. 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Modulprüfung oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung

mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Abs. 6 durch den Prüfungsausschuss oder gemäß § 13 Abs. 2 durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen für Modulprüfungen und Studienleistungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/ dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „International Business and Logistics“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht vorbehaltlich des Abs. 5 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der/ des Studierenden. Die/ der Studierenden hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Abs. 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.

§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungsergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen und der Thesis sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten.

(3) Die im Rahmen der Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen sowie die Exemplare der Master-Thesis nach § 7 Abs. 5 werden nicht zurückgegeben. In die schriftlichen Arbeiten können die Studierenden bei dem Prüfenden nach vorheriger Terminbeantragung Einsicht nehmen. Die Klausureinsicht erfolgt spätestens im Folgesemester. Im Übrigen ist in die Prüfungsakte der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht zu gewähren.

§ 19 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach

Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Auf § 22 Absätze 1 bis 4 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsman fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 22 Abs. 5 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2007/2008.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 13. November 2008

**Prüfungs- und Studienordnung
des Masterstudiengangs International Business and Logistics
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg
(University of Applied Sciences)
vom 13. November 2008**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. November 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (Hmb GVBl. S. 335), die vom Fakultätsrat nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ bis zum 28. Februar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	10
§ 2 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses	10
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	10
§ 4 Lehrveranstaltungen	10
§ 5 Module und Kreditpunkte/Studienplan	11
§ 6 Prüfungen	13
§ 7 Master-Thesis	15
§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen	16
§ 9 Bewertung und Benotung	16
§ 10 Verfahren und Zeugnis	18
§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen	19
§ 12 Prüfungsausschuss	19
§ 13 Prüfende	20
§ 14 Termine und Bedingungen	21
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse	21
§ 16 Unterbrechung der Prüfung	22
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen	22
§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht	23
§ 19 Widerspruch, Beschwerde	23
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	24
§ 21 Inkrafttreten	24

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs International Business and Logistics.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Durch die studienbegleitenden Prüfungen sowie die im letzten Studienhalbjahr erarbeitete Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang und den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind in einer gesonderten Ordnung geregelt, die im Hochschulanzeiger veröffentlicht wird, und in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
2. Seminar: Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
3. Übung: Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.
4. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.
5. Projekt: Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.
6. Exkursion: Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird.

7. Workshop: Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung können Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen werden.

(2) Mindestens ein Drittel der Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrveranstaltungsart fest.

§ 5 Module und Kreditpunkte/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Kreditpunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (beinhaltend: Semesterwochenstunden (SWS, je 45 Minuten), Zeit für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie der Prüfungen).

(a) Die einem Modul gemäß nachfolgendem Abs. 2 zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die übrigen in Abs. 3 und § 8 festgesetzten Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen der vorgeschriebenen Studienleistungen und die festgelegten Anwesenheitspflichten, erfüllt und die Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) bestanden hat.

(b) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das erste Studienjahr beinhaltet das Lehrangebot, und im dritten Semester wird die Abschlussarbeit (Master-Thesis) angefertigt. Das Studium für den Abschluss im Masterstudiengang „International Business and Logistics“ umfasst insgesamt 90 CP, davon entfallen auf das Lehrangebot 60 CP und auf die Master-Thesis 30 CP.

(2) Das Lehrangebot besteht aus 11 Pflichtmodulen und verschiedenen Wahlpflichtmodulen. Aus den Wahlpflichtmodulen hat die/der Studierende zwei zu belegen. Innerhalb eines Wahlpflichtmodules hat die/der Studierende Lehrveranstaltungen mit insgesamt sechs SWS zu belegen. Die Wahl der Wahlpflichtmodule ist dem Prüfungsausschuss vor der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen anzuzeigen. Auf das von dem Prüfungsausschuss für die Wahlpflichtmodule eingeführte Belegverfahren wird verwiesen. Ein Wechsel in andere Wahlpflichtmodule setzt die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul ausgeschöpft, ist ein Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul nicht mehr zulässig.

(3) Das gesamte Lehrangebot sowie die Verteilung der CP und SWS auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus folgendem Studienplan:

Studienplan

Modul	Kürzel	Zugangs- voraussetzungen zur MP	MP- Formen	SWS (CP)		
				1. FS	2.FS	3. FS
Pflichtmodule						
Internationale Logistikkonzepte	LOG 1	-	H, R, K	4 (5)		
Internationale Transport- und Distributionslogistik	LOG 2	-	H, R, K	4 (5)		
Technische Aspekte der internationalen Logistik	TECH	AP	L, R	4 (5)		
Economics in International Business	ECON	-	K, R	4 (5)		
Culture and management in the context of globalisation	INKO	-	T, H, R, K	4 (5)		
Internationales Recht der Logistik	IRL		H, R, K, T	4 (5)		
Aktuelle Themen der internationalen Logistik	LOG 3	-	H, R, L		4 (5)	
Internationales Supply Management	LOG 4	-	K		2 (2,5)	
International Strategic Management	IBW 1	-	K, H, T, M, R		2 (2,5)	
Case study international management	IBW 2	-	K, H, T, M, R		2 (2,5)	
International Finance	IBW 3	-	K, H, T, M, R		2 (2,5)	
Wahlmodule*						
Controlling	CONT	AP	R, M, K		6 (7,5)	
Wirtschaftsinformatik	WINF	-	R, H, K, L, P		6 (7,5)	
Quantitative Methoden	QUAN	-	H, L, K		6 (7,5)	
Human Resource Management	HRM	-	R, H, K		6 (7,5)	
Master-Thesis						
Master-Thesis						30
Summe						
Summe CP:				30	30	30

* Zwei Wahlmodule im Umfang von zusammen 15 CP müssen belegt werden.

FS: Fachsemester; AP: Anwesenheitspflicht; MP: Modulprüfung; H: Hausarbeit; K: Klausur; L: Laborübung; M: Mündliche Prüfung P: Projektarbeit; R: Referat; T: Test

(3) Aus den für die Prüfungsleistungen und Modulprüfungen aufgelisteten Prüfungsarten kann eine ausgewählt oder können mehrere miteinander kombiniert werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

§ 6 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in Form von Modulprüfungen, Studienleistungen und einer Master-Thesis abgelegt.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die in der Regel bewertet und benotet wird. Sie kann in Teilprüfungen („Modulteilprüfungen“) erbracht werden. Wird die Modulprüfung bewertet und benotet, muss diese von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 13 Abs. 1 mit den in § 9 Abs. 3 festgelegten Noten bewertet und benotet werden.

(3) Modulprüfungen und Studienleistungen werden in einer der in Abs. 4 geregelten Prüfungsarten erbracht. Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsart, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Modulprüfungen und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht.

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss bzw. die

verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

3. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung eine selbstständig erbrachte Leistung ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10, höchstens 30 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

6. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch (versuchs-) begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls.

7. Test

Ein Test ist eine schriftliche Ausarbeitung und/oder ein Kurzvortrag innerhalb der Lehrveranstaltung. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch außerhalb der Lehrveranstaltung geleistet werden. Die Dauer des Tests insgesamt beträgt höchstens 60 Minuten.

§ 7 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld

selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich bestanden haben oder denen nur ein Modul fehlt und die mindestens 52,5 CP erreicht haben.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 13 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt sechs Monate. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung neun Monate nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung an Eides statt abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bei der Zulassung zu den Modulprüfungen ist die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehene Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der laut Stundenplan – unter Abzug der aufgrund von gesetzlichen Feiertagen ausgefallenen – vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden

sind. Die Teilnahme an vom Department Wirtschaft durchgeführten Workshops oder Exkursionen befreit von der Anwesenheitspflicht.

(2) Die Ablegung der Modulprüfungen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 festgelegten Anmeldeverfahrens verbindlich zur Prüfung angemeldet hat.

(3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres und die Master-Thesis. Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 30 von Hundert aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters und der Master-Thesis mit 40 von Hundert. Der Durchschnitt der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters wird berechnet, indem die Noten der einzelnen Modulprüfungen mit dem Anteil der CP des jeweiligen Moduls an den gesamten CP des jeweiligen Semesters gewichtet werden.

(2) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Modulprüfung und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Note der Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis lautet:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend

über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten im Verhältnis ihrer vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 festgelegten Gewichtung. Bewerten mehrere Prüfende eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet. Besteht die Studienleistung aus mehreren Teilprüfungen gilt die Prüfungsvorleistung als insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn unter Berücksichtigung der vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 4 festgelegten Gewichtung der Teilprüfungen insgesamt mindestens 50 % der Studienleistung bestanden wurde.

(7) Für das Zeugnis gemäß § 10 wird eine Abschlussnote gebildet.

Die Abschlussnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	bestanden

(8) Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die relative Note ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

§ 10 Verfahren und Zeugnis

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die dazugehörige Master-These erfolgreich erbracht und die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 5. die Immatrikulation im Masterstudiengang International Business and Logistics;
- 6. alle Prüfungs- und Studienleistungen der Module nach § 5; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;

7. den Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Thesis;
8. die Erklärung nach § 8 Absatz 3.

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen CP,
2. die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
3. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
4. die Abschlussnote und einen Hinweis auf die Abschlussnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
5. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote).

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolventen zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abs. 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen akademischen Grades,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und dem Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester etc.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(4) Wird das Studium von der/dem Studierenden beendet, ohne sämtliche Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen CP sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Wer den Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung und einzelne bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, wenn das Modul insgesamt bestanden wurde.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht einzeln wiederholt werden.

(3) Die nicht bestandene Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Modulprüfungen gleichwertiger Lehrveranstaltungen bei der Zählung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt. Zur Bestimmung der „Gleichwertigkeit“ gilt § 17 entsprechend.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren drei Mitglieder und aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studienleistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung

nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Modulprüfungen, die in den letzten beiden Vorlesungswochen stattfinden (Semesterabschlussprüfungen), und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Termine für die Modulprüfungen, die keine Semesterabschlussprüfungen sind, und für die Studienleistungen sowie das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14 Termine und Bedingungen

(1) Die Bekanntgabe der Semesterabschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss sowie der übrigen Modulprüfungen durch den oder die Prüfenden erfolgt spätestens sechs Wochen im Voraus. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Studienleistungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Ergebnisse der Modulprüfungen müssen spätestens eine Woche nach Beginn des Folgesemesters vorliegen. Das Ergebnis der Master-Thesis muss spätestens acht Wochen nach Abgabe vorliegen.

(2) Der Fakultätsrat/die Departmentsleitung kann unter Beachtung des § 50 Abs. 3 HmbHG die Zahl der Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung aus didaktischen oder räumlichen Gründen beschränken.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Modulprüfung oder Studienleistung die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Abs. 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Modulprüfung oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Abs. 6 durch den Prüfungsausschuss oder gemäß § 13 Abs. 2 durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen für Modulprüfungen und Studienleistungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend"

(5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/ dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „International Business and Logistics“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht vorbehaltlich des Abs. 5 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der/ des Studierenden. Die/ der Studierenden hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Abs. 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.

§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungsergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen und der Thesis sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten.

(3) Die im Rahmen der Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen sowie die Exemplare der Master-Thesis nach § 7 Abs. 5 werden nicht zurückgegeben. In die schriftlichen Arbeiten können die Studierenden bei dem Prüfenden nach vorheriger Terminbeantragung Einsicht nehmen. Die Klausureinsicht erfolgt spätestens im Folgesemester. Im Übrigen ist in die Prüfungsakte der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht zu gewähren.

§ 19 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Auf § 22 Absätze 1 bis 4 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsman fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 22 Abs. 5 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2007/2008.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 13. November 2008